



# DORTMUNDER

## Bekanntmachungen Sonderausgabe

Nr. 25 – 77. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Samstag, 17. April 2021

**Inhalt**

**Seite**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

hinsichtlich weiterer kontaktreduzierender 434  
Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

Brief an die Dortmunder Schulleitungen und die 437  
Schulkonferenzen vom 16.04.2021 in Sachen  
**Schulbetrieb ab dem 19.04.2021**

# Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### **hinsichtlich weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Dortmund**

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, 2, 28a Abs. 1 Nr.16, 33 Nr.3 1. Alt. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) sowie gemäß § 16a Abs. 2 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. **Alle Schulen auf dem Stadtgebiet von Dortmund als Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 3 IfSG sind vom 19.04.2021 bis einschließlich 25.04.2021 zu schließen (Betretungsverbot). Schulen in diesem Sinne sind alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW.**

**Davon ausgenommen sind:**

- a. **Pädagogische Betreuungsangebote im Sinne von § 3 Absatz 7 der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW vom 2. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 975). Diese sind bestimmt für die Schülerinnen und Schüler**

- **der Primarstufe und der Klassen 5 und 6 der weiterführenden Schulen, die nach Erklärung ihrer Eltern nicht zuhause betreut werden können,**
- **aller Klassen und Jahrgangsstufen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen zugleich ein besonders stark ausgeprägter Bedarf an schulischer Betreuung besteht,**

- **aller Klassen und Jahrgangsstufen, die nach Einschätzung der Schulleitung zuhause oder im Ausbildungsbetrieb nicht mit Erfolg am Distanzunterricht teilnehmen können, sowie**
  - **in den Fällen des § 1 Absatz 10 der Coronabetreuungsverordnung.**
- b. **Die zur Wahrnehmung der vorgenannten Betreuungsangebote erforderlichen Lehrkräfte und sonstigen Kräfte, ferner Lehrkräfte der jeweiligen Schule zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte (insbesondere Abnahme von Prüfungen, Teilnahme an Konferenzen).**
  - c. **Die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen sowie die entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs.**
2. **Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn**
    - **die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,**
    - **nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und**
    - **angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.**
  3. **Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**

### Begründung

Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Dortmund liegt nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100.

Die Stadt Dortmund wird ab dem 19.04.2021 nicht mehr von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 CoronaSchVO Gebrauch machen. Da die Stadt Dortmund in der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezüglich „Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung“ in der Fassung vom 15.04.2021 unter Ziffer 1 lit. a) Nr. 4 aufgeführt wird, greifen daher ab dem 19.04.2021 die Regelungen der Corona-Notbremse nach § 16 Abs. 1 CoronaSchVO.

Die Stadt Dortmund hat gemäß § 16a Abs. 2 CoronaSchVO die Erforderlichkeit über die CoronaSchVO hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund sind die unter den Ziffern 1. und 2. dargestellten Maßnahmen dringend geboten um das weitere exponentielle Ansteigen des Inzidenzwertes zu unterbrechen sowie das Gesundheitssystem vor der absehbaren Überlastung zu schützen.

Die Stadt Dortmund muss aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Infektionsgeschehens davon ausgehen, dass sich die Ausbreitung des Virus über das gesamte Stadtgebiet weiterhin deutlich beschleunigen wird. Die Inzidenz hat ein Maß angenommen, welches tief greifende Maßnahmen erforderlich macht.

Ohne Zweifel ist es dringend geboten, der Vermeidung von Entwicklungs- und Bildungsnachteilen für Kinder und Jugendliche eine hohe Priorität einzuräumen. Diesem Ansatz fühlt sich auch die Stadt Dortmund im besonderen Maße verpflichtet.

Das SARS-CoV-2-Virus in der Form der britischen Mutation verbreitet sich besonders unter jungen Menschen deutlich schneller und dynamischer. Das Infektionsgeschehen ist insbesondere an Schulen diffus. Die COVID-19-Fallzahlen stiegen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch in jüngeren Altersgruppen. COVID-19 bedingte Ausbrüche betreffen zunehmend auch Schulen (vgl. auch den täglichen Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 15.04.2021, S. 2).

Rückblickend kann beobachtet werden, dass das exponentielle Wachstum der Gesamtinzidenz in der Bevölkerung mit einem deutlich steigenden Anteil von Infektionen in den Altersgruppen bis 19 Jahren zusammen hängt. Dabei muss beachtet werden, dass in diesen Gruppen am häufigsten asymptomatische oder gering symptomatische Verläufe auftreten. Es besteht also dort die höchste Dunkelziffer. Dies begünstigt die Übertragungshäufigkeit zunächst auf Familienmitglieder und von diesen dann am Arbeitsplatz auf weitere Personengruppen.

Diese hohe Dunkelziffer aufgrund der Symptomlosigkeit führt (wie allgemein bekannt ist) im Ergebnis dazu, dass die meisten Ansteckungen im Familienkreis erfolgen und bei den Erwachsenen zu Symptomen führen, die Kinder / Schüler\*innen aber diesbezüglich unerkannt bleiben.

Derzeit geht die CoronaSchVO des Landes NRW noch von einem Grenzwert der Inzidenz von 100 aus. Die 7-Tages-Inzidenz in der Stadt Dortmund bewegt sich jedoch bereits deutlich auf den Wert von 200 zu (Stand am 15.04.2021: 174,6). Die Bundesregierung hat in Ihrem Entwurf zu § 28b IfSG diesen Wert als Grenze erkannt, ab dem ein Präsenzunterricht (auch im Wechselmodell) an Schulen nicht mehr vertretbar ist. Die Stadt Dortmund schließt sich dieser Wertung an und schließt daher die unter Ziffer 1. genannten Schulen, so dass die dort unterrichteten Schüler\*innen im Distanzunterricht verbleiben. Die Stadt Dortmund hat mit der Bereitstellung von Endgeräten notwendige Vorkehrungen getroffen, damit das Bildungsangebot im Distanzunterricht wahrgenommen werden kann. Aus Sicht der Stadt Dortmund stellt es das verhältnismäßige Mittel dar, wenn über den Distanzunterricht alle Schüler\*innen gleichzeitig beschult werden können statt des zeitversetzten Wechselunterrichtes.

Die Belastung durch eine Fortsetzung des Distanzunterrichts ist bildungspolitisch für die Sekundarstufe I und II vertretbar; für die Primarstufe gilt dies ebenfalls unter Einschluss einer Notbetreuung, die durch das Land NRW sicherzustellen ist.

Die Schulen verfügen inzwischen über ausreichend Erfahrung und überwiegend auch über die notwendige technische Ausstattung, um Schüler\*innen auf Distanz unterrichten zu können.

Die Verwaltung wird bei Veränderung der Infektionslage in der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Fachbereich Schule und Jugendamt, gemeinsam mit den Partner\*innen der Bildungslandschaft, ergänzende ganzheitliche Bildungsangebote koordinieren, die die durch die Schulschließungen entstehenden Bildungsbenachteiligungen abfedern sollen.

Aufgrund der besonders vulnerablen Gruppe der Schulkinder der Primarstufe und Teile der Sekundarstufe I bis einschließlich der 6. Klasse, ist es notwendig, dass im Rahmen von Schutzkonzepten gem. § 8a SGB VIII, eine Notbetreuung an Schulen sichergestellt wird.

Schutzkonzepte werden im Jugendhilfedienst in Fällen gemäß § 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen, formuliert und vereinbart. Bei Kindern der Altersgruppe Primar- und Sekundarstufe I ist es wichtig, dass die Versorgung der Kinder durch pädagogische Fachkräfte unterstützt und die Betreuung im Rahmen einer tagesstrukturierenden Maßnahme sichergestellt wird. Dies dient nicht nur in der Regel dazu, das Familiensystem zu entlasten und Kindern die notwendige Förderung zukommen zu lassen, sondern auch dazu, eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen Umfeld zu vermeiden.

Die Stadt Dortmund bewertet dabei die Möglichkeit der Testungen in Schulen gemäß § 1 Abs. 2a, 2b, 2c, 2d und 2e CoronaBetrVO i.V.m. den Normen der Corona-Test- und Quarantäneverordnung als zumindest derzeit nicht ausreichend um das Infektionsgeschehen an den Schulen einzudämmen. Dies liegt zum einen daran, dass die Schulen derzeit durch das Land NRW noch nicht flächendeckend mit der notwendigen Anzahl von Tests versorgt worden sind und zum anderen daran, dass die Schüler\*Innen mit der korrekten Durchführung der Tests noch nicht ausreichend vertraut sind. Die zur Verfügung stehenden Tests dürften auch nur eine begrenzte Aussagekraft haben; trotz einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus kann es vorkommen, dass die Tests erst nach drei Tagen ein positives Ergebnis anzeigen. In der Zwischenzeit kann die Person jedoch schon infektiös sein. Dies zeigt auch ein aktueller Fall im Klinikum Dortmund. Die unter Ziffer 1. genannten Maßnahmen stellen daher im Rahmen einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit ein Mittel dar, welches gegenüber den Testungen derzeit geeigneter ist, den Zweck der Eindämmung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Die Stadt Dortmund ist sich bewusst, dass eine wirksame Eindämmung der Pandemie weiterer Maßnahmen zur Kontaktreduzierung bedarf. Daher werden neben den unter Ziffer 1. dargestellten Maßnahmen weitere Maßnahmen ergriffen, um das Infektionsgeschehen zu begrenzen.

Daneben verschärft die Stadt Dortmund die Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO dahingehend, dass die unter Ziffer 2. genannten Einschränkungen für den Sport auf dem Stadtgebiet der Stadt Dortmund geltend. Diese Einschränkung liegt in dem Umstand begründet, dass auch beim Sport Personen verschiedener Haushalte zusammenkommen und dort ein Abstand nicht durchgehend eingehalten werden kann. Für die wirksame Eindämmung

des Infektionsgeschehens ist eine weitergehende Kontaktreduzierung jedoch dringend erforderlich. Die Bundesregierung hat die unter Ziffer 2. aufgeführten Maßnahmen in ihrem Entwurf zu § 28b IfSG als verhältnismäßig ab einer 7-Tages-Inzidenz über 100 eingestuft. Dieser Einschätzung schließt sich die Stadt Dortmund an.

Weitere Maßnahmen wie z.B. Ausgangsbeschränkungen oder die Einschränkung von Zusammenkünften in Privathaushalten würden tiefgreifend in die Grundrechte der Freizügigkeit (Art. 11 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingreifen. Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Dortmund der Überzeugung, dass für solche Maßnahmen ein Parlamentsgesetz notwendig ist.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Die Maßnahmen sind in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung bin ich nach den § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Ordnungsamt – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)  
vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Stadt Dortmund  
Ordnungsamt**

Dortmund, den 17.04.2021

In Vertretung

Daniela S c h n e c k e n b u r g e r  
**Stadträtin**

## Öffentliche Bekanntmachung

An die  
Dortmunder Schulleitungen und die Schulkonferenzen  
vom 16.04.2021

### Schulbetrieb ab dem 19.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

wie Sie unserem Schreiben am heutigen Tag bereits entnehmen konnten, hat die Stadt Dortmund beim Land NRW eine Allgemeinverfügung beantragt, mit der der Distanzunterricht in Dortmund weiter aufrechterhalten werden soll. Hintergrund ist die zugespitzte Corona-Lage: Am vergangenen Wochenende lag die 7-Tages-Inzidenz noch bei rund 125 Fällen je 100.000 Einwohnern. Nach der städtischen Berechnung hat die 7-Tages-Inzidenz um Mitternacht bei 174,6 Fällen je 100.000 Einwohnern gelegen. Diese Zahl mag noch geringfügig vom für morgen maßgeblichen RKI-Wert liegen. Jedoch verdeutlicht diese eine Entwicklung, die am Wochenende nach Einschätzung des städtischen Gesundheitsamtes zu einem Überschreiten der 200er-Inzidenzmarke führen kann.

Heute Mittag informierten wir Sie, dass die Stadt Dortmund heute einen Antrag an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gestellt hat, auf die Durchführung von Präsenzunterricht entsprechend der künftigen Regelung des § 28b Abs. 3 Infektionsschutzgesetz ab Montag, 19.4.2021, zu verzichten, um einer weiteren Ausweitung der Pandemie im Stadtgebiet entgegenzuarbeiten. Diesem Antrag wurde entsprochen. Dies bedeutet, dass Schulen auf dem Stadtgebiet von Dortmund als Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 3 IfSG vom 19.04.2021 bis einschließlich 25.04.2021 für Präsenzunterricht geschlossen werden (Betretungsverbot) und der Distanzunterricht in der bestehenden Form fortgeführt wird. Die Notbetreuung von Kindern wird sichergestellt. Die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und die entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs sowie der Förderschulen sollen von dieser Regelung ausgenommen werden.

Diese Regelung entspricht der Ihnen bereits bekannten Regelung zum Distanzunterricht, die bis zum 16.04.21 galt.

Mir ist sehr bewusst, dass der Distanzunterricht eine weitere Belastung aller Beteiligten nach Monaten großer Beeinträchtigung von Schulen und Familien bedeutet. Ich bitte Sie daher alle um Verständnis und Geduld und das gemeinsame Vertrauen, dass wir die kommenden Wochen gemeinsam bewältigen, bis der Impffortschritt die ersehnte Normalität für unsere Kinder und für Sie ermöglicht.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an andere Eltern und Schüler:innen weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Daniela S c h n e c k e n b u r g e r  
**Stadträtin**